

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 4

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Die «Waffe» des Zivilschutzes: Das Material

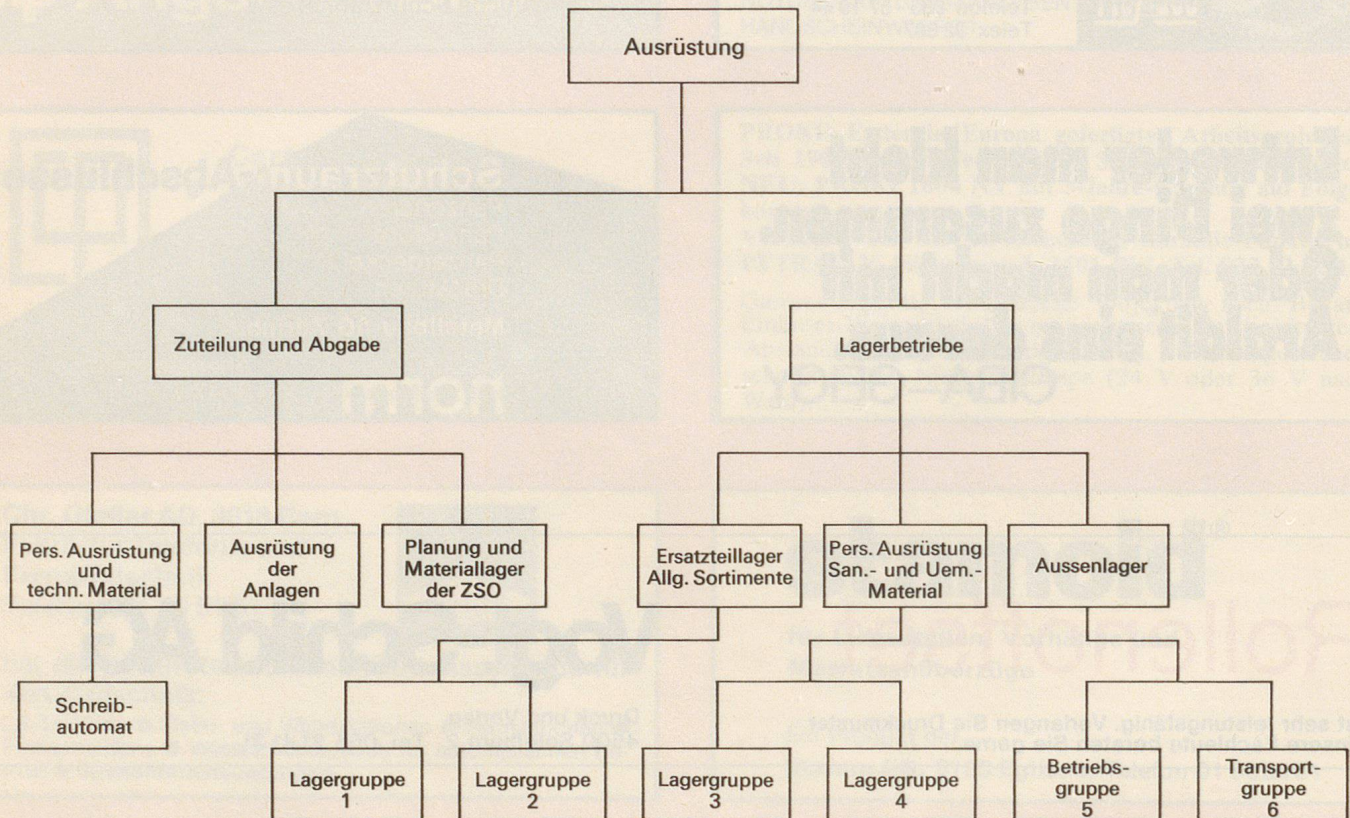
Die Tätigkeit des Dienstzweiges «Ausrüstung»

Bz - Innerhalb der Sektion «Material» des Bundesamtes für Zivilschutz besteht ein Dienstzweig «Ausrüstung». Im wesentlichen richtet sich die Tätigkeit dieses Dienstzweiges nach den

Grundsätzen über die Ausrüstung, die im Abschnitt V des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und im Abschnitt V der Verordnung über den Zivilschutz vom

24. März 1964 verankert sind. Der Dienstzweig «Ausrüstung» kann schematisch mit nachfolgendem Organigramm vorgestellt werden:

Organigramm des Dienstzweiges «Ausrüstung»



Der Dienstzweig «Ausrüstung» weist gegenwärtig einen Bestand von 28 Personen auf, wovon 20 in den Lagerbetrieben tätig sind.

Zuteilung und Abgabe

Die Dienststelle «Zuteilung und Abgabe» ermittelt die jährlichen Quoten von Material, die den Zivilschutzorganisationen abgegeben werden sollen. Die Ermittlung erstreckt sich nach

- den Bedürfnissen der Zivilschutzorganisationen,
- den Beschaffungsmöglichkeiten,
- den Lieferfristen der Lieferanten,
- dem Zeitaufwand zur Zusammenstellung von Sortimenten,
- den Lagerungsmöglichkeiten in den Lagern des BZS.

Anhand der Ergebnisse der «Generellen Zivilschutzplanung» lassen sich

die Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen im grossen und ganzen errechnen. Es soll damit vermieden werden, dass die einzelnen Organisationen Material über die Sollbestände hinaus beziehen und dass keine Kantone mit den Materiallieferungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Die Beschaffungsmöglichkeiten richten sich nach den Dringlichkeiten und den zur Verfügung stehenden Krediten. Es ist deshalb nicht immer möglich, über das erforderliche Material zur sofortigen Abgabe zu verfügen.

Die Einhaltung der Lieferfristen durch die Lieferanten ist ein erstes Gebot zur Sicherung der Abgaben innerhalb der vorgeplanten Termine. Verzögerungen können sich im ganzen Abgabeverfahren unangenehm auswirken. Selbstverständlich muss für

die Abgabe von Material eine gewisse Zeitspanne einberechnet werden, um die Einlagerung, Kontrolle, Zusammenstellung von Sortimenten und Spedition zu gewährleisten.

Nicht zuallerletzt ist zu berücksichtigen, dass die Kapazität der Lager des BZS beschränkt ist. Wir müssen dafür besorgt sein, dass die Warenausgänge den Eingängen angepasst werden, um Erweiterungen der Lagerflächen, die aus finanziellen Gesichtspunkten ohnehin nicht tragbar wären, zu vermeiden.

Zum Ausstellen der etwa 10 000 Lieferungsaufträge pro Jahr und gleichzeitig der dazugehörigen Rechnungen bedienen wir uns seit einigen Jahren eines Schreibautomaten, der uns rationelle Schreibarbeiten bei geringem Personalaufwand ermöglicht.

Das Materialinventar der Zivilschutzorganisationen und des Materials in den Lagern des BZS wird in den nächsten 1 bis 2 Jahren mit elektronischer Datenverarbeitung aufgenommen.

Zum Pflichtenheft des Dienstzweiges «Ausrüstung» gehört auch die Behandlung der Subventionsbegehren für die Miete von Lagerräumen bei den Zivilschutzorganisationen und für die Beschaffung von Lagergestellen und Entfeuchtungsgeräten.

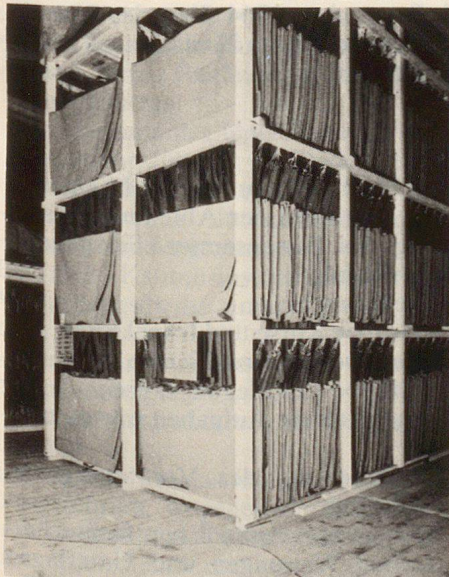


Schreibautomat

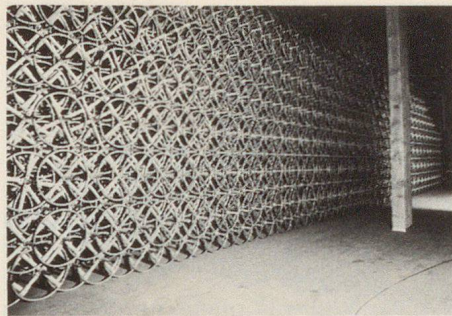
Lagerbetriebe

An die Lagerbetriebe des BZS werden grosse Anforderungen gestellt. Ihnen liegt die Aufgabe ob, den Umsatz von über zwei Eisenbahnwagen pro Arbeitstag im Durchschnitt zu bewältigen. Im Jahre 1976 wurden etwa 10 000 Sendungen mit einem Totalgewicht von etwa 3200 Tonnen abgefertigt.

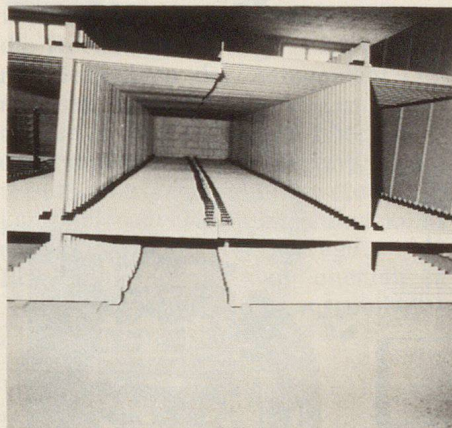
Das Material des BZS lagert gegenwärtig an über 30 Orten auf einer Fläche von rund 30 000 m² im Total. Nachstehende Bilder sollen einige Eindrücke unserer Einlagerungen vermitteln:



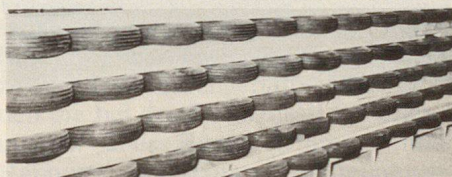
Blachen zu Rettungsbrettern



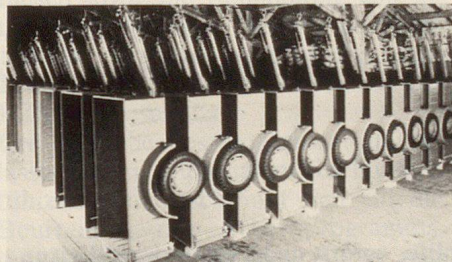
Schlauchhaspel



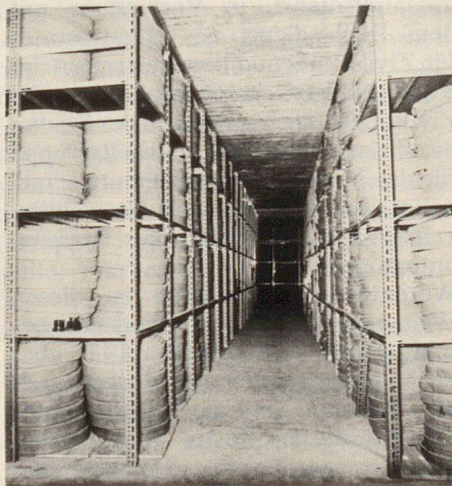
Gestelle für vier Liegen



Räder für Rollgestelle zu Feldbettenbahnen



Anhänger für Geräte und Material



Druck- und Transportschläuche

In den Lagern des BZS befinden sich etwa 5000 Artikel. Die Lagerbewirtschaftung mittels elektronischer Datenverarbeitung wird in einer späteren Phase eingeführt. Die Zunahme der Lieferungen und des Materialersatzes für Reparaturen und Verluste bedingt eine Rationalisierung in betrieblicher und administrativer Hinsicht.



Büro der Lagerbuchhaltung

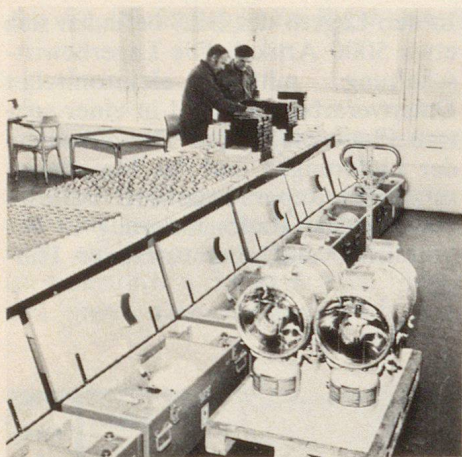


Teilansicht des Ersatzteillagers

Das Material wird meistens zu Sortimenten zusammengestellt.

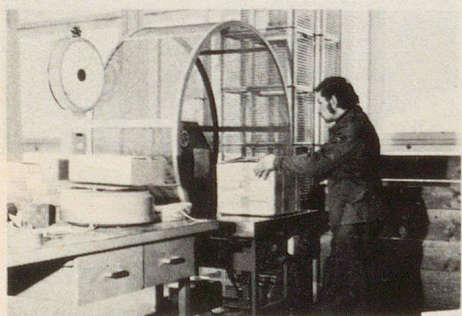


Bereitstellung von Sanitätssortimenten

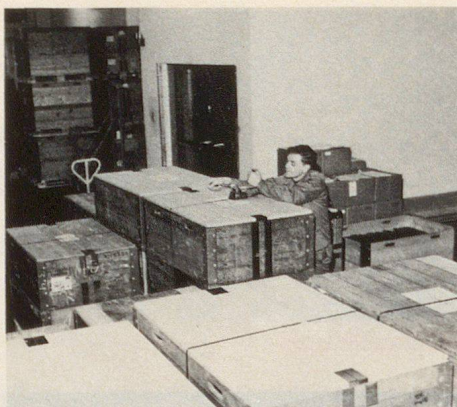


Bereitstellung von Scheinwerferkisten

Nach gründlicher Kontrolle gelangt das Material zum Versand.



Verschnürung der Pakete



Bereitstellung der Paletten



Verlad auf Lastwagen



Bahnverlad

Das Zentrum der Lagerbetriebe des BZS befindet sich in Wabern, im Gebäude des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die dort verfügbaren Lagerflächen sind aber für die Bedürfnisse des BZS zu gering, weshalb man darauf angewiesen ist, das Material auch in verschiedenen Aussenlagern unterzubringen. Diese Aussenlager bieten nicht immer ideale Bedingungen für eine vernünftige Abwicklung des Betriebes. Es bleibt ein Hochziel des Dienstzweiges «Ausrüstung», bald einmal über eigene, den heutigen Erfordernissen angepasste Lagerräumlichkeiten verfügen zu können.

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Sold, Verpflegung und Unterkunft . . . auch beim Zivilschutz!

Die Tätigkeit der Sektion Kommissariat

Einleitung

AI-Die für die Tätigkeit der Sektion Kommissariat massgebenden Grundlagen bilden Artikel 46 des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962 (Anrecht des Schutzdienstpflichtigen auf eine Vergütung) sowie Artikel 83 der Zivilschutzverordnung vom 24. März 1964, welcher dem Bundesamt für Zivilschutz die Aufgabe überbindet, im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung Vorschriften über die Verwaltung der Kurse, Übungen und Rapporte, insbesondere hinsichtlich Rechnungsführung, Verpflegung, Unterkunft und Material, zu erlassen.

Die zurzeit gültigen «Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwaltung im Zivilschutz» (WVZS 76) sind sinngemäss anwendbar in Zeiten aktiven Dienstes und bei Not-

hilfe, sofern nicht besondere Weisungen hierfür erlassen werden. Diese Weisungen wurden durch den Kommissariatsdienst, in Verbindung mit dem Rechtsdienst des Bundesamtes für Zivilschutz und den Vertretern der Vereinigungen der Kantone und des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte, das heisst durch die «Arbeitsgruppe für das Verwaltungsreglement», erarbeitet. Sie werden nach Notwendigkeit ergänzt, allenfalls einer Revision unterzogen.

Wesentliche Grundlagen zu diesen Weisungen bilden der Bundesratsbeschluss vom 17. November 1971 über die Funktionsstufen und Vergütungen im Zivilschutz und die Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 25. November 1971 über die Funktionen im Zivilschutz sowie die Verordnung vom

1. September 1964 über das Instruktionspersonal des Zivilschutzes in den Kantonen.

Organisation und allgemeine Aufgaben

Die Sektion Kommissariat ist eine der drei Sektionen der Abteilung Ausbildung des Bundesamtes. Sie gliedert sich wie folgt:

- Sektionschef
- Gruppe Kurse und Inspektorat
- Gruppe Revisionsdienste
- Gruppe Verpflegungswesen

Als allgemeine Aufgaben sind zu nennen:

- Bearbeitung der Verwaltungsvorschriften
- Erlass von zusätzlichen fachtechnischen Weisungen und Unterlagen für die Zivilschutz-Rechnungsführung

- Überwachung der Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Kantone, Gemeinden und Betriebe
- Ausbildung der Kantonsinstruktoren für den Kommissariatsdienst
- Überwachung der Kurstätigkeit der Kantone auf diesem Gebiet
- Beratung der Kantone in den Belangen des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes sowie bei Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit Kursen, Übungen und Rapporten im Zivilschutz
- Mitarbeit auf dem Gebiete des Erwerbssatzes (mit dem Bundesamt für Sozialversicherung), soweit dieser die Belange der Zivilschutz-Rechnungsführung berührt.
- Bearbeitung der Pauschalierung auf den kantonalen, regionalen und kommunalen Ausbildungszentren sowie Beurteilung der jährlichen Betriebsrechnung dieser Zentren

Im weitem obliegen dem Kommissariat:

- die Zusammenarbeit mit der Abteilung «Organisation» betreffend die Verpflegung im Sektor Versorgungsdienst
- die Leitung der Arbeitsgruppe für das Verwaltungsreglement
- die Leitung der Arbeitsgruppe für das Abrechnungssystem

Den drei Gruppen obliegen folgende Aufgaben:

Gruppe Kurse und Inspektorat

Aufgabenbereich Kurswesen

- Organisation und Durchführung von
 - Kantonsinstruktorenkursen Versorgungsdienst
 - Grundkursen für Armeerechnungsführer
 - Rapporten mit den Revisoren der kantonalen Ämter für Zivilschutz
- Bewilligung der kantonalen Grundkurse für Rechnungsführer des Zivilschutzes
- Erarbeitung der Unterlagen für die Rechnungsführung in Dienstlässen des Zivilschutzes
- Revision der Betriebsrechnungen der Ausbildungszentren

Bei den Kantonsinstruktorenkursen Versorgungsdienst unterscheiden wir den

- Kantonsinstruktorenkurs Rechnungsführung und
- Kantonsinstruktorenkurs Haushaltsführung

Beide betreffen das Gebiet des Rechnungsführers, wogegen der Kantonsinstruktorenkurs Küchendienst in den Aufgabenbereich der Gruppe Verpflegungswesen fällt.

Die ehemaligen Armeerechnungsführer werden in einem Grundkurs während der Dauer von vier Tagen ausgebildet. Diese Regelung bildet eine vorläufig noch gültige Ausnahme. Da die Rechnungsführung im Zivilschutz mit derjenigen der Armee viel Gemeinsames hat, konnte der Grundkurs für die in den Zivilschutz übertretenden Fouriere und HD-Rechnungsführer um zwei Tage gekürzt werden; die kantonalen Rechnungsführerkurse dauern in der Regel sechs Tage.

- im Gebiet Rechnungsführung
- im Gebiet Haushaltsführung (Bedingung für den Besuch dieses Kurses ist das Fähigkeitszeugnis aus dem Kantonsinstruktorenkurs Rechnungsführung)

Bis heute wurden an ehemaligen Armeerechnungsführern ausgebildet:

- 216 Teilnehmer deutsch
- 20 Teilnehmer französisch
- 6 Teilnehmer italienisch

Die Rapporte mit den kantonalen Revisoren (ausgebildete Kantonsinstruktoren Rechnungs- und Haushaltsführung) werden jährlich während zweier Tage durchgeführt. Hier werden die bei der Revision der Abrechnungen über Kurse, Übungen und Rapporte gemachten Feststellungen weitergegeben; ferner erfolgt eine Weiterbildung durch Erfahrungsaustausch sowie die Behandlung von Interpretationsfragen. Seitens der kantonalen Vertreter wird der persönliche Kontakt mit den Revisoren des BZS sehr geschätzt.

Die Aufgabe des Kommissariats anlässlich von kantonalen Rechnungsführerkursen beschränkt sich auf die Beurteilung des Arbeitsprogramms, die Bewilligung solcher Kurse und eines einmaligen Besuches derselben. Die Kantone haben die Möglichkeit, für den Kadervorkurs den für ihre Abrechnungen zuständigen Revisor des Bundesamtes für Zivilschutz als fachtechnischen Berater zu verlangen. Die für die Rechnungsführung in Dienstlässen des Zivilschutzes notwendigen Fachunterlagen werden durch den Kommissariatsdienst (Gruppe Inspektorat mit Revisionsstelle) erarbeitet. Es betrifft dies im besondern

- Erstellen der für die Abrechnungsart massgebenden Musterabrechnung mit den dazugehörigen Merkblättern
- Herausgabe von Ergänzungen und Änderungen zur Musterabrechnung mit den dazugehörigen Preislisten und Entschädigungsansätzen

heute ausgebildet:

- 181 Teilnehmer deutsch
- 30 Teilnehmer französisch
- 9 Teilnehmer italienisch
- 101 Teilnehmer deutsch
- 13 Teilnehmer französisch
- 2 Teilnehmer italienisch

Aufgabenbereich Pauschalierung auf Ausbildungszentren

Die Weisungen des Bundesamtes vom 24. Dezember 1969 betreffend die Erstellung von Ausbildungszentren der Kantone und Gemeinden regeln unter anderem die Beitragsleistung des Bundes.

Sämtliche laufenden Kosten in Ausbildungszentren werden mit Pauschalen über die Kursabrechnung abgegolten. Diese Pauschalen werden vom Bundesamt festgesetzt. Die endgültige Abrechnung dieser Bundesbeiträge erfolgt jährlich aufgrund des Ergebnisses der Betriebsrechnung.

Wir unterscheiden folgende Pauschalen:

- Pauschale I «Betriebskosten»:
 - Löhne für Platzwart und Reinigungspersonal
 - Heizung
 - elektrische Energie
- Pauschale II «Wiederinstandstellung der Übungspiste»
- Pauschale III «Verbrauchsmaterial und Retablierung»
- Pauschale IV «Verwaltungskosten»
 - Vorbereitung und Verwaltung der Kurse
 - Unterhalt der Gebäude
 - Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals
 - Versicherungen

An die Kostenfaktoren der Pauschale IV wird kein Bundesbeitrag geleistet. Sie können aber anteilmässig auf die einzelnen Mitbenützer des Ausbildungszentrums abgewälzt werden. Führt das Bundesamt seine Kurse in kantonalen oder kommunalen Ausbildungszentren durch, so sind ihm auch anteilmässig die Verwaltungskosten zu belasten.

Die Gründe, die eine Pauschalierung all dieser Kosten verlangen, sind:

- Die Gemeinden und Kantone erhalten über die Kursabrechnung laufend flüssige Mittel
- Eine sofortige Weiterverrechnung der durch die Kantone, Gemeinden und Betriebe zu tragenden Kosten ist möglich
- Die Rechnungsführung in Kursen, Übungen und Rapporten wird vereinfacht
- Der Bund leistet seinen Beitrag nur an die durch Originalrechnungen ausgewiesenen effektiven Kosten

- Die Revision an Ort und Stelle vermeidet Rückfragen, schriftliche Stellungnahmen, Unklarheiten und dient zugleich der Beratung der Verwalter der Ausbildungszentren
- Der persönliche Kontakt wird von allen kantonalen und kommunalen Stellen sehr begrüsst und geschätzt

Gruppe Revisionsdienst

Wie die jährlichen Veröffentlichungen der Abteilung Ausbildung (Sektion Kurse) zeigen, nimmt die Kurstätigkeit im Zivilschutz ständig zu. So wurden in den Kantonen, Gemeinden und Betrieben gemäss ZSBV zum Beispiel 1974 insgesamt 4138 Dienstanlässe durchgeführt; 1975 bereits deren 4599 und im vergangenen Jahr knapp deren 4800. Zum Erstellen der Abrechnungen über diese Kurse, Übungen und Rapporte waren rund 4000 ausgebildete Rechnungsführer im Einsatz.

An diese Ausbildungskosten richtet der Bund laut Zivilschutzgesetz Beiträge – je nach Finanzkraft der Kantone – zwischen 55 und 65 % aus, wobei sich die Ausbildung im Rahmen der hierfür vom Bundesamt erlassenen Vorschriften zu bewegen hat. Vorgängig der Ausrichtung von Bundesbeiträgen sind die Abrechnungen aus der Kurstätigkeit auf die vorschriftsgemässe Verwendung der Gelder zu prüfen.

Im Pflichtenheft des Revisionsdienstes steht somit an erster Stelle die Revision der Abrechnung aus kantonalen, kommunalen und betrieblichen Kursen, Übungen und Rapporten; dazu gehört das Erstellen der zur Auszahlung notwendigen Subventionsabrechnungen. Zum Bewältigen dieser Arbeiten stehen dem Chef des Revisionsdienstes drei Revisoren – genauer gesagt zwei Revisoren und eine Revisorin – zur Verfügung.

Die Zuteilung der Arbeit erfolgt nach Kantonen, beziehungsweise Betrieben gemäss ZSBV. Dies erleichtert dem Revisor des Bundesamtes für Zivilschutz sowie dem kantonalen Revisor die Arbeit bei der Abklärung allfälliger Fragen und Recherchen. Es darf denn auch ganz allgemein auf das gute Einvernehmen mit den kantonalen Revisionsstellen hingewiesen werden. Diese leisten mit einer guten Vorrevision der in ihrem Bereiche anfallenden Abrechnungen dem Bundesamt für Zivilschutz einen grossen Dienst. Es darf an dieser Stelle ganz allgemein den Rechnungsführern des Zivilschutzes ein Lob für ihre im grossen und ganzen ausgezeichnete Arbeit ausgesprochen werden. Die Vielfalt der Entschädigungsmöglichkeiten und sonstigen Ausgaben bringt es mit sich,

dass trotz Vorrevision der Revisionsdienst des Bundesamtes für Zivilschutz gleichwohl bei etwa 10 bis 12 % aller Kursabrechnungen Bemerkungen (mit und ohne Abzüge beziehungsweise Gutschriften) anzubringen hat.

Zu den Aufgaben des Revisors gehören unter anderem:

- Beurteilung von Kostenvoranschlägen für Dienstanlässe
- Beurteilung von allfälligen Wiedererwägungsgesuchen bei erfolgter Kürzung der Beitragsleistung

Im weitem gelangen die Revisionsbeamten regelmässig zum Einsatz als Klassenlehrer in den Kursen für Kantonsinstruktoren des Verwaltungsdienstes sowie in Fachrapporten mit den kantonalen Revisoren. Sie stehen nach Möglichkeit auch als Berater in kantonalen Kursen unseres Fachgebietes zur Verfügung. Der Vollständigkeit halber sei noch auf ihre Mitarbeit bei der Erstellung von Fachunterlagen und bei der Organisation unserer eigenen Kurse hingewiesen. Das anfallende Arbeitsvolumen bedingt für den Revisionsdienst grossen persönlichen Einsatz.

Der Revisionsdienst hat auch der Beurteilung von Beitragsgesuchen seitens von Kursteilnehmern für eine im Dienstanlass erfolgte Beschädigung von persönlichem Eigentum seine Aufmerksamkeit zu schenken. Speziell im Bereiche der Brillenschäden kann von einer starken Zunahme von Beitragsgesuchen gesprochen werden. Damit solche Begehren in Anbetracht der kostspieligen Reparaturen und Neuanschaffungen richtig beurteilt werden können, müssen im Sinne der Artikel 105 und 106 der Verwaltungsvorschriften mit den Beitragsgesuchen detaillierte Berichte zu jedem Schadenfall abgegeben werden. Nur so kann eine richtige Beurteilung und Behandlung eines Gesuchs gewährleistet werden.

Gruppe Verpflegungswesen

Der Aufgabenbereich dieser Gruppe umfasst die Bearbeitung

- aller grundsätzlichen Fragen der Verpflegung in den OSO und BSO
- der Fragen der Haushaltführung in Kursen und Übungen des Zivilschutzes
- der Fragen der Verpflegung in den Ausbildungszentren
- von Versorgungsfragen im Sektor Verpflegung in Verbindung mit der Abteilung Organisation des Bundesamtes für Zivilschutz
- der Ausbildung der Funktionäre des Verpflegungsdienstes (ohne Rechnungsführer)

Die Verpflegung in der Schutzorganisation

Schutzdienstpflichtige verpflegen sich grundsätzlich zu Hause. Können sie sich aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause verpflegen, so haben sie Anspruch auf unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (Artikel 45 der Verwaltungsvorschriften, basierend auf Artikel 72 der Zivilschutzverordnung vom 24. März 1964).

Die Schutzorganisation verpflegt sich im Prinzip selbst durch den Einsatz des Dienstes Kommissariat. Die Grundlage für die Haushaltführung bildet die Tagesportion (gleich wie bei der Armee); sie wird vom Bundesrat festgesetzt. Sie ist massgebend als Berechnungsbasis für den Verpflegungskredit. Dieser beträgt zurzeit Fr. 4.90 pro Person und Tag bei drei Mahlzeiten und Fr. 2.90 pro Person und Mittagmahlzeit, wenn nur diese abgegeben wird. Bei einem Verpflegungsbestand von unter fünfzig Personen kann ein Kleinküchenzuschuss verrechnet werden. Für Dienstleistungen über 1200 m ü. M. werden zudem Höhenzulagen gewährt.

Da die Dienstleistungen im Zivilschutz (ein- bis zweitägige Übungen, Kurse von drei bis fünf Tagen usw.) wesentlich kürzer sind als diejenigen in der Armee und nur die effektiv verpflegten Mahlzeiten verrechnet werden können, ist der Verpflegungskredit beim Zivilschutz etwas höher als derjenige der Armee. Bis der Versorgungsdienst, in dessen Aufgabenbereich die Verpflegung fällt, aufgebaut ist, wird anstelle des eigenen Haushaltes auch die Pensionsverpflegung in Gaststätten angewendet. Für Übungen und Kurse der Schutzorganisationen in der Gemeinde ist sie als Übergangslösung gedacht. Für diese Art Verpflegung setzt das Bundesamt den Höchstkredit fest (im Anhang zu den Verwaltungsvorschriften publiziert); gegenwärtig beträgt dieser Ansatz maximal Fr. 8.– für eine Hauptmahlzeit, für das Frühstück können bis zu Fr. 3.50 bewilligt werden.

Die Verpflegung in den Ausbildungszentren

In Kursen und Übungen, in Ausbildungszentren werden die Mahlzeiten in der Kantine eingenommen. Da der Bund an die Erstellungs- und Einrichtungskosten Beiträge ausrichtet, besteht für die Kantone und Gemeinden, die den Kantinier anstellen, die Verpflichtung, die Frage der Mahlzeitenpreise mit dem Bundesamt rechtzeitig zu klären. Der Preis für eine Hauptmahlzeit in der Kantine bewegt sich gegenwärtig zwischen Fr. 6.50 und Fr. 7.–.

Die Kantone und Gemeinden haben natürlich auch die Möglichkeit, in einer Kantine einen eigenen Haushalt zu führen. In diesem Moment ist für sie dann der übliche Verpflegungskredit pro Person und Tag massgebend.

Aufbau des Dientszweiges Kommissariat

Wie bereits erwähnt, ist der Versorgungs- und Transportdienst erst im Entstehen begriffen. Der Dienstzweig Kommissariat ist ein Teil dieses Dienstes. Zur Lösung der mannigfaltigen Fragen in diesem Fachgebiet steht der Abteilung Organisation die Sektion Kommissariat zur Verfügung. Es betrifft dies im speziellen:

- Gliederung des Kommissariatsdienstes
- Bedarf an Material für die Kochgruppen
- Versorgungsprobleme in Verbindung mit der Kriegswirtschaft
- Pflichtenhefte der Funktionsträger dieses Dienstes

Zu den hauptsächlichsten Aufgaben des Kommissariatsdienstes, den Sektor Verpflegung betreffend, gehören nebst der Rechnungsführung (inkl. Geld- und Kreditwesen):

- Berechnung der Tagesrationen
- Erstellen der Verpflegungspläne
- Zuweisung der Formationen zu den Haushalteinheiten und Kochgruppen
- Bestellung der Verpflegungsgüter
- Bezug der Verpflegungsgüter ab Basierung
- Verteilung der Verpflegungsgüter auf die Anlagen beziehungsweise Kochgruppen
- Lagerung der Verpflegungsgüter
- Zubereitung der Mahlzeiten
- Kontrollführung über den Bezug und Verbrauch von Nahrungsmitteln (einschliesslich Rationierungskontrolle)
- Zuteilung des Überlebensvorrats an die Anlagen und Schutzräume
- Überwachung des Versorgungsablaufs

Die für diesen Dienstzweig notwendigen Funktionsträger müssen auch ausgebildet werden. Dies bedingt Arbeiten wie Planung, Projektierung, Testkurse bis und mit der Ausbildung des notwendigen Instruktionpersonals. Diese Bearbeitung erfolgt im Benehmen mit der Abteilung Ausbildung.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, fällt der Sektion Kommissariat ein bunter Fächer von Aufgaben zu. Diese bedingen einerseits ein gutes Teamwork innerhalb der Sektion und bilden andererseits die Grundlage für einen regen Kontakt mit den übrigen Dienststellen des Bundesamtes sowie den kantonalen Ämtern für Zivilschutz.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
BUNDESAMT FÜR ZIVILSCHUTZ
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
OFFICE FÉDÉRAL DE LA PROTECTION CIVILE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
UFFICIO FEDERALE DELLA PROTEZIONE CIVILE

3003 Bern, den 23. März 1977

An die

- Kantonalen Zivilschutzstellen
- Betriebsschutzstellen gemäss ZSBV

Nr. 6/77 - 462.9

Bescheinigung über die Absolvierung von Nothilfekursen für Führerausweisbewerber

Sehr geehrte Herren,

Am 1. März 1977 ist Artikel 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976 in Kraft getreten. Nach dieser Bestimmung haben die Bewerber um einen Führerausweis der Kategorien A 1, B, C und C 1 der Anmeldung zur Führerprüfung eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses in lebensrettenden Sofortmassnahmen beizulegen.

Nach Artikel 19, Absatz 4 der VZV sind folgende Angehörige des Zivilschutzes vom Nachweis über die erfolgte Absolvierung von Nothilfekursen befreit:

- Sanitäter (Mannschaft mit 5-tägigem Einführungskurs Sanität)
- Pflege- und Behandlungsgehilfen

Die Bescheinigung über den Kursbesuch wird auf Gesuch hin, gestützt auf die Eintragung im ZSDB, entsprechend Einteilung entweder von den Zivilschutzstellen der Gemeinden, von den Betriebsschutzstellen gemäss ZSBV oder von den kantonalen Aemtern für Zivilschutz abgegeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 BUNDESAMT FUER ZIVILSCHUTZ
 Der Direktor

H. Mumenthaler

Literaturhinweis

SIPRI Stockholm, 1975: **Incendiary Weapons**, 255 S., illustriert (Internationales Friedensforschungs-Institut) Wd. Diese vor zwei Jahren erschienene Monographie hat auch heute noch keineswegs an – im wahrsten Sinne des Wortes – «brisanter» Aktualität eingebüsst. Das Buch beschreibt die Verwendung und die Auswirkungen von branderzeugenden Waffen aller Art, Napalm und Phosphor eingeschlossen.

Bis 1939 waren solche Kampfmittel als illegal und unmenschlich eingestuft. Vom Zweiten Weltkrieg an kehrte sich diese Ansicht ins Gegenteil: Brandbomben und dergleichen wurden massiv eingesetzt, mit allen ihren verheerenden Folgen. Noch heute besteht im internationalen Recht kein ausdrückliches Verbot dieser Waffen. Schon 1969 versuchte der Generalsekretär der UNO ein entsprechendes Abkommen vorzulegen – vergeblich.

Die SIPRI-Publikation gibt zuerst eine historische Übersicht über den Einsatz von Brandwaffen in biblischer Zeit bis zur Moderne und auch die Versuche, deren Gebrauch gesetzlich oder durch Abrüstungsbestrebungen einzuschränken. In einem zweiten Kapitel werden die technischen Aspekte (Hitze, Verbrennung, Zu-

sammensetzung der Brandsätze usw.) behandelt, wie auch die Vor- und Nachteile bestimmter taktischer Einsatzmöglichkeiten und die Schutzmassnahmen gegen Feuerangriffe. Im nächsten Abschnitt kommen die medizinischen Probleme im Zusammenhang mit Brandwunden zur Sprache, wo entsprechende Abbildungen die fürchterlichen Folgen von «konventionellen» oder thermonuklearen Verbrennungen verdeutlichen. In Erwägung all dieser entsetzlichen Auswirkungen auf den menschlichen Körper hat man grösste Mühe, den Gebrauch solcher Waffen je mit dem Prädikat «militärische Notwendigkeit» zu etikettieren. Das letzte, 4. Kapitel beschäftigt sich mit den toxischen Nebenwirkungen der Brandwaffen, die in den meisten Fällen zu sehr langfristigen, fast unerträglichen Leiden und schliesslich zum qualvollen Tode führen.

Leider ist es bis zum heutigen Tage der Diplomatischen Konferenz in Genf noch nicht gelungen, ein internationales Verbot der Brandwaffen zu realisieren. Die Bemühungen gehen aber weiter. Das Buch des SIPRI dokumentiert die Richtigkeit dieser Bestrebungen und vor allem die Abscheulichkeit und Sinnlosigkeit eines Einsatzes solcher verheerender Massenvernichtungsmittel.